

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



3/17

DER GLÄSERNE MENSCH
RiStA-TAG IN WEIMAR

ARBEIT FÜR NIX!

Der **Umweltdezernent** der StA erfährt, dass bei einem großen Chemieunternehmen ein gefährlicher Stoff in den Boden, ins Grundwasser und in einen nahe gelegenen Fluss gelangt ist. Es gelingt, bei der Polizei einige Polizeibeamte aus ihrer normalen Arbeit herauszulösen und umfangreiche Kontakte zu den beteiligten Umwelt- und Arbeitsschutzbehörden aufzunehmen. Obwohl das Unternehmen natürlich „volumfänglich mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitet“, erscheint es geraten, doch zu durchsuchen. Also gilt es, Sachverständige zu finden, bei der Polizei ausreichend Beamte für den Durchsuchungstag zu rekrutieren, die IT-Spezialisten zu mobilisieren, das Ganze zeitlich zu koordinieren und einen ausführlichen Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses zu formulieren. Die Akte mit Antrag bringt er am besten persönlich zum Amtsgericht und holt sie auch wieder so ab, damit sie nicht in den Untiefen von Gericht und StA zeitweise verschwindet. Außerdem wollen Umweltministerium und Justizministerium zeitnah über die Angelegenheit informiert werden. So vergehen die nächsten zwei Wochen, ohne anderweitige Dezernatsarbeit. Nachdem die Beweise gesichert sind, folgt eine etwas ruhigere Phase, bis dann karton- und festplattenweise die Beweismittel ankommen und zu sichten sind. Die Ermittlungen ergeben nach jahrelanger Arbeit, dass Ursache des Umweltverfalls das Leck in einer Leitung aufgrund nicht vorherzusehender Materialermüdung ist. Der Vorgang wird als UJs-Verfahren eingestellt.

Wieviel PebbSy-Minuten hat der Kollege erwirtschaftet? 100.000 oder 10.000? Gefehlt: **Gerade mal 10 Minuten!**

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568 E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Röker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten. Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM), IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen Gläubiger-ID: DE64ZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Aus Platzgründen verwenden wir allgemein nur die männliche Form. Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: mopic-Fotolia.com

INHALT

EDITORIAL	3
DRB INTERN	4
Aus der Vorstandssarbeit	4
TITELTHEMA	5
Der Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag	5
DRB AKTION	8
Menschenrechtspreisträger Nguyen Van Dai	8
BERUF AKTUELL	9
Workshop aus der Praxis für die Praxis	9
DRB/DAV: Richterbund und Anwaltverein starten Plattform für türkische Exil-Juristen	10
RECHT HEUTE	11
Die erwartete Welle an asylgerichtlichen Verfahren hat die Verwaltungsgerichte erreicht	11
Sinnvolle Verfahrensbeschleunigung oder unnötige Differenzierung?	12
BERUF AKTUELL	14
Gewinne aus Straftaten konsequent abschöpfen	14
Das macht krank!	14
Gestatten: BLB NRW, Ihr Vermieter	17
Eingeschlossen	18
Nebentätigkeitsvergütung	19
DRB VOR ORT	20
Polizei und Justiz – Partner oder Gegner?	20
REZENSION	21
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann	21
Korruption leicht gemacht oder „Praxiswissen Korruptionsstrafrecht“	22
APPELL AN STAATSPRÄSIDENT ERDOGAN	
„Bewahren Sie eine unabhängige Justiz und garantieren Sie faire, rechtsstaatliche Verfahren. Achten Sie die Menschenrechte – İnsan haklarına saygı duyunuz! “	
Jens Grisa auf dem RiStA-Tag	

DER 22. RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG IN WEIMAR

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zum dritten Mal waren wir in Weimar. Auf dem 22. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag konnten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum dritten Mal diese so geschichtsträchtige Stadt erleben. Und auch umgekehrt. Die Ansammlung von fast 1.000 Juristen war in der Stadt Goethes und Schillers schllichtweg nicht zu übersehen.

Das erste Highlight war die Eröffnungsveranstaltung mit der Verleihung des Menschenrechtspreises des DRB. Hier stand RA Nguyen Van Dai als unser diesjähriger Preisträger aus Vietnam im Mittelpunkt. Es war seine Geschichte, die so unter die Haut ging. Sein Schicksal hätte kaum bewegender dargestellt werden können als von unserer Laudatorin Marie-Luise Dött (MdB). So erfuhr das Publikum, dass Herr Van Dai als jugendlicher Vertragsarbeiter in der DDR den friedlichen Fall der Mauer hautnah miterlebt hat und vom Geist der friedlichen Revolution erfasst worden ist. Wir hörten, dass er deshalb Jura studiert hat mit dem Ziel, sich in Vietnam für die Menschenrechte einzusetzen. Wir bekamen mit, dass die Laudatorin ihn in Vietnam getroffen hat und wie erschüttert sie über seine Festnahme und Inhaftierung war und ist. Bewegend war auch, dass die vietnamesischen Behörden seiner Ehefrau die Ausreise verwehrt haben, nur um zu verhindern, dass sie den Menschenrechtspreis für ihren Mann entgegennehmen konnte. Stellvertretend und jetzt erst recht wurde der Preis an Herrn Vu Quoc Dung überreicht, den Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisation *veto! Human Rights Defenders' Network*. Mir kam die Ehre zu, Herrn Vu Quoc Dung zum anschließenden Empfang beim Bundespräsidenten in das Schloss Bellevue in Berlin zu begleiten. Auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zeigte sich über das Schicksal von Herrn Van Dai tief betroffen, zumal er dessen Frau persönlich in Vietnam kennengelernt hatte.

Danach folgte der Begrüßungsabend im Deutschen Nationaltheater mit Bundesjustizminister Heiko Maas. Der Ort, die Gespräche, die Reflexion des ersten Tages ließen unschwer erkennen, dass Programm und Themen bei den Teilnehmern angekommen waren. Auch die Betroffenheit mit einem Blick über die Grenzen, insbesondere in Richtung Türkei, ließ erahnen und führte zu der erschreckenden Erkenntnis, wie schnell ein Rechtsstaat doch in seinen Grundfesten erschüttert werden kann. So war es nicht verwunderlich, dass die Themen mit internationalem Bezug auf große Resonanz bei den Teilnehmern stießen.

Am nächsten Morgen waren große Sicherheitsüberprüfungen mit langen Schlangen vor dem Einlass in die Weimar-Halle unserem Gast des Tages geschuldet: Innenminister Dr. Thomas de Maizière. Er wurde von der allseits bekannten

Journalistin Dunja Hayali interviewt. Beide hatten fast zwei Stunden Zeit füreinander. Das war gut so und kam bei den Zuhörern bestens an. Die Conclusio vieler Teilnehmer: Fragen und Antworten waren sehr informativ, ein Interview auf höchstem Niveau.

Der letzte Abend gehörte dann den Landesverbänden. Das hat Tradition. Gerade bei uns, den Nordrhein-Westfalen. Nach den Jahren 2011 und 2014 waren wir zum dritten Mal im ältesten Gasthaus von Weimar, dem Traditionsgasthaus „Zum schwarzen Bären“. Und alle kamen, nicht nur die Rheinländer, Westfalen und Lipper. Auch einige auswärtige Delegationen waren bei uns zu Gast. Seit Langem ist es den Nordrhein-Westfalen eine besondere Freude, die sächsischen Delegierten in Thüringen zu empfangen.

An diesem Abend aber hatten wir noch einen besonderen Gast: Herrn Vu Quoc Dung, der einen Tag zuvor den Menschenrechtspreis stellvertretend in Empfang genommen hatte. Für uns, die Nordrhein-Westfalen, eine besondere Ehre. Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, dass sich Herr Vu Quoc Dung bei uns besonders wohlgefühlt hat. Wir lauschten seinen Erzählungen, dass die von Weimar ausgehende Menschenrechtsbotschaft in Vietnam angekommen ist. Damit hat sich der NRW-Abend als ein weiteres Highlight in Weimar erwiesen.

Erste Schlussfolgerungen wurden gezogen, Erfahrungen ausgetauscht, Eindrücke wiedergegeben. So hörten wir voller Freude und Überraschung, dass für eine Bezirksgruppe aus Nordrhein-Westfalen ein exklusives Orgelkonzert dargeboten wurde. Dass die Anzahl der Teilnehmer aus NRW mit etwa 150 durchaus erfreulich ausgefallen ist, wurde mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Ob Weimar zum vierten Mal oder für immer als Ort des Richter- und Staatsanwaltstags in Betracht kommt, wurde erörtert. Dass der Empfang beim Bundespräsidenten und die Anwesenheit von zwei Bundesministern etwas ganz Besonderes waren, war unter den Teilnehmern zu spüren. Viele hatten das Gefühl, dass uns als der Dritten Gewalt mehr Wertschätzung entgegebracht worden ist. Was diese Tage in Weimar so besonders gemacht hat, lag wohl an der besonderen Gewichtung der Themen und insbesondere daran, dass diese Themen durchaus Emotionen aufkommen ließen.

Für mich war es jedenfalls eine besondere Ehre, den Kolleginnen und Kollegen und der guten Sache in Weimar und Berlin gedient zu haben.

Ihr




Joachim Lüblinghoff
stellv. Bundesvorsitzender

AUS DER VORSTANDSARBEIT

NACHWUCHSGEWINNUNG WIRD ZUM PROBLEM

Die Personal- und Nachwuchslage entwickelt sich zum Schwerpunktthema für den Verband. Auch in NRW verursacht der starke Rückgang der erfolgreichen Jura-Absolventinnen und -Absolventen und damit natürlich auch der Prädikatsleute erhebliche Sorgen. Hierüber wird auch unter Berücksichtigung der sich wandelnden Altersstruktur mit der neuen Landesregierung gesprochen werden. In Kontakt getreten ist man bereits: Der geschäftsführende Vorstand hat sich unmittelbar zu Beginn der Koalitionsverhandlungen mit konkreten justizpolitischen Überlegungen für die kommende Legislaturperiode an die Koalitionsparteien gewandt. Details zu Inhalt

und Resonanz gibt es in Kürze in einem Schnellbrief.

Ansonsten noch auf der Tagesordnung der Sitzung vom 24.04.2017 standen die üblichen Baustellen: Pebb\$, IT, Bereitschaftsdienst etc. Hier gibt es nicht viel Neues, bis auf die Tatsache, dass NRW nicht, wie einem Gerücht zufolge, Judica und MESTA durch Forum-Star ersetzen wird, sondern mit den anderen Ländern eine neue Software entwickelt, die alle drei Anwendungen ablösen soll.

Erfreulich bleibt die Entwicklung der Mitgliederzahl. Es fehlen noch 27 Mitstreiter, dann sind die 4.000 erreicht!

AUF DEM WEG NACH BERLIN



Dr. Gisela Gold-Pfuhl

Unser Redaktionsmitglied **Dr. Gisela Gold-Pfuhl** ist wieder auf dem Weg nach Berlin.

Mit der Pensionierung der ständigen Vertreterin des LOSTA in Duisburg im Jahre 2011 endete nicht ihr Engagement als Mitglied unserer **rista**-Redaktion. Sie gehört zum Redaktionsteam seit dem Anfang unserer Zeitung in den 80er-Jahren und leitete lange Jahre die Geschicke des Landesverbandes NRW im geschäftsführenden Vorstand mit. Außerdem war sie Mitglied in der StA-Kommission des DRB Bund und des DRB NRW.

Berlin kennt sie nicht nur beruflich aufgrund ihrer Mithilfe als Staatsanwältin bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechtes in den 90ern, sondern auch privat.

Ihr Sohn wohnt dort mit seiner Familie. Deshalb kommt es jetzt wieder zur Familienzusammenführung. Gisela Gold-Pfuhl hat also nicht nur einen Koffer in Berlin.

Sie und ihr Ehemann sind Segler und sie ist Hobby-Malerin, und beide werden in Brandenburg/Berlin neue Betätigungsfelder finden.

Die **rista**-Redaktion hofft, dass sich ihr Engagement für juristische Probleme dadurch nicht auf Diskussionen mit den beiden Anwälten in ihrer Familie reduziert. Wir könnten uns vorstellen, dass die Sicht aus der Ferne auch einen gelegentlichen Bericht aus Berlin rechtfertigt.

Liebe Gisela, wir wünschen Dir von Herzen, dass Du Dein Leben genießen kannst und vor allem gesundheitlich auf den Beinen bleibst.

Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €
Vorteilszins für den öffentl. Dienst
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen echt günstig
0800 - 1000 500 Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns:
Seit über 40 Jahren.

Deutschlands günstiger Autokredit
2,77% effektiver Jahreszins
5.000 € bis 50.000 €
Laufzeit: 48 bis 120 Monate
Repräsentatives Beispiel nach § 6a PAngV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €
www.Autokredit.center

AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-Gruppe
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel.: (0621) 178190-0
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte 6.D. / Berufssoldaten / Akademiker
Günstiges Darlehen rep. Bsp. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 2,99%, Ltz. 7 Jahre, ml. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Bruttobetrag 44.317,65 €, Sicherheit: Kein Grundschuldentrag, keine Abzinsung, nur eine Generalzulieferung, Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ableitung leurer Ratenkredits, Mietkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, keine Monatsrate, Sonderflüssigung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldenversicherung.

WICHTIGER DENN JE:

DER DEUTSCHE RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG

Terrorgefahr, Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien und Umbrüche in der digitalen Welt – die Kernthemen des 22. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages waren brandaktuell und hatten es in sich. Fast 1000 Richter und Staatsanwälte diskutierten hierüber vom 05. bis 07.04.2017 in Weimar.

Eröffnung: Die Welt aus den Fugen

Zum Auftakt sprach der Bundesvorsitzende des DRB **Jens Gnisa** vor etwa 800 Besuchern aus Justiz, Gesellschaft und Politik über die Bedeutung des Rechtsstaats, die Bedrohungen durch die Wiedergeburt von Autokraten, durch Krieg und Terror und über die Herausforderungen in der digitalen Welt. Er zeigte sich zutiefst besorgt über die Entwicklungen z. B. in Polen und besonders die Demontage des Rechtsstaats in der Türkei.

„Achten Sie die Menschenrechte – İnsan haklarına saygı duyunuz!“,

wandte Gnisa sich unmittelbar an den türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan und rief ihn mit Nachdruck dazu auf, die Unabhängigkeit der Justiz zu bewahren und faire, rechtsstaatliche Verfahren zu garantieren. Auf unser Land bezogen forderte er auch im Angesicht von terroristischen Bedrohungen eine Sicherheitspolitik mit Augenmaß und bat die Politik, das Vertrauen der Bürger in die Justiz nicht durch das reflexartige Rufen nach schärferen Gesetzen zu erschüttern.

Herausforderungen für die Justiz in der digitalen und vernetzten Welt

„Recht und Justiz müssen auch im Internet auf der Höhe der Zeit bleiben“, so Gnisa zum Schwerpunktthema des RiStA-Tages 2017. Er forderte eine deutlich bessere technische und personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden und der Strafjustiz, um Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Cybercrime und Alltagskriminalität effektiv bekämpfen zu können. Außerdem müssten die Regeln des Rechtsstaats mit den technischen Möglichkeiten Schritt halten und die Rechtsordnung sich auch in der digitalen Welt bewähren.

Höhepunkt: Menschenrechtspreis des DRB

Zu einer bewegenden Zeremonie wurde die Vergabe des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes an den vietnamesischen Rechtsanwalt **Nguyen Van Dai**. Der Preisträger sitzt wegen des Vorwurfs, gegen Artikel 88 des



Jens Gnisa

Strafgesetzbuchs Vietnams – „Propaganda gegen die sozialistische Republik Vietnam“ – verstoßen zu haben, seit Dezember 2015 in Untersuchungshaft.

Seine Ehefrau Vu Minh Khanh, die den Preis stellvertretend für ihren Mann entgegennehmen sollte, wurde von den vietnamesischen Sicherheitsbehörden an der Ausreise gehindert. Ihr Ticket wurde storniert. Bis 2019 darf sie das Land nicht verlassen. Deshalb wurde der Preis an den Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisation „veto! Human Rights Defenders' Network“ Herrn Vu Quoc Dung übergeben. Dung kennt van Dai seit dessen erster Verhaftung im Jahr 2007.

In einer berührenden Rede würdigte **Marie-Luise Dött**, MdB, **Van Dai** als Person und seine Verdienste um die Menschenrechte. „Dais Antrieb war und ist, Vietnam in eine demokratische, freiheitliche und rechtsstaatliche Zukunft zu ‚revolutionieren‘ – gewaltfrei, selbstbewusst und demütig. Dass das in Vietnam nicht einfach ist, zeigt Dais Biografie, vor allem seine erneute Inhaftierung. Der Weg Vietnams in eine Demokratie ist noch lang und braucht Menschen wie Nguyen Van Dai.“ Wie nah ihr das Schicksal des Preisträgers geht, wurde während der gesamten Rede offenbar. Bei ihren Schlussworten „Gerne hätte ich ihn hier heute wiedergesehen und ihm persönlich gratuliert – leider geht das nicht“ brach ihr die Stimme.



v. l. Marie-Luise Dött, Vu Quoc Dung, Jens Gnisa

Vu Quoc Dung dankte mit Worten aus der Rede von Van Dais Ehefrau **Vu Minh Khanh**, die sie für die Preisverleihung vorbereitet hatte. „Ich mache mir Sorgen um die Gesundheit und das Leben meines Mannes, der momentan isoliert und nicht geschützt ist.“ Sie sei sich sicher, dass ihr Mann aus dem Wissen, dass all die mutigen und wunderbaren Menschen, die für die Menschenrechte in Vietnam gekämpft hätten und inhaftiert wurden, wie z. B. seine Assistentin Le Thu Ha, eine solche Ehrung verdienten, diesen Preis in aller Demut entgegennehmen würde. „Wenn er im Gefängnis gewusst hätte, dass er diesen hohen Preis bekommen hätte, dann hätte mein Mann – RA Nguyen Van Dai – sich sehr darüber gefreut, weil das eine internationale Anerkennung für seine Arbeit ist. Heute vertrete ich ihn, aber auch andere vietnamesische Bürger, insbesondere Rechtsanwälte, die sich seit Jahren und in der Stille für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Vietnam einsetzen. Heute denke ich an alle, die ihre persönlichen Vorteile für ihr Ideal geopfert haben. Mein Mann ist nur einer von ihnen, der Ihre Aufmerksamkeit bekommen hat.“

Der gläserne Mensch: Streitpunkte

Das Fachprogramm des ersten Tages widmete sich in vier Diskussionsforen dem Leitthema des Kongresses und warf folgende Fragen auf:

Grenzenloses Internet – überforderter Rechtsstaat?

Das Impulsreferat hielt Rechtsanwalt **Prof. Dr. Christian Schertz**, der Presse-, Persönlichkeits- und Medienrecht an der TU Dresden lehrt. Beim Schutz der Opfer von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte sah er Versäumnisse des Gesetzgebers und der Gerichte. Er sprach sich für eine Klarnamenspflicht in sozialen Netzwerken und eine Pflicht für die Betreiber solcher Plattformen, verletzende Inhalte zu löschen, aus. Ergänzt werden müsste das durch effektive Möglichkeiten der Rechtsverfolgung. Auf dem Podium und im Auditorium wurde kontrovers diskutiert, ob damit die Meinungsfreiheit in Gefahr geraten könnte.

Netzneutralität: Anspruch und Wirklichkeit?

Das Prinzip der Netzneutralität soll einen diskriminierungsfreien Zugang zum Internet gewährleisten. Wie das erreicht werden kann und was das bedeutet, darüber referierte der Staatsrechtler **Prof. Dr. Dirk Heckmann** von der Uni Passau.

Big Data – wer bestimmt mein Leben?

Prof. em. Dr. Klaus Mainzer vom Lehrstuhl für Philosophie und Wissenschaftstheorie der TU München zeigte auf, wo schon überall Daten Einzeller oder auch von Gruppen zusammengefügt und hieraus nützliche oder auch bedenkliche Schlüsse gezogen werden, während der rechtliche Rahmen fehlt.

Transparente Justiz – Menschen am Pranger?

Die Präsidentin des BGH **Bettina Limpert** und die Staatssekretärin im Bundesjustizministerium **Christiane Wirtz** diskutierten die geplante Reform des § 169 GVG. Wirtz verteidigte die mediale





Übertragung von Urteilsverkündigungen der obersten Gerichte, während Limperg konstatierte, dass Kameras allein kein Vertrauen in die Justiz zu schaffen vermöchten. Sie forderte eine bessere Ausbildung der gerichtlichen Pressevertreter.

Gespräch zur Sicherheitspolitik

Der Terror ist durch den Anschlag von Berlin mit aller Wucht in Deutschland angekommen. Die ZDF-Moderatorin **Dunja Hayali** sprach mit Bundesinnenminister **Dr. Thomas de Maizière** darüber, wie stabil die deutsche Sicherheitsarchitektur ist und ob wir schärfere Gesetze brauchen. Hayali eröffnete den Meinungsaustausch mit einer persönlichen Anmerkung: „Als Journalistin bin ich dankbar, in Deutschland zu leben.“ Gespräche mit der Politik seien hier möglich, auch Streit auf Augenhöhe, ohne dass man Gefahr laufe, ins Gefängnis zu kommen. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung sprach sich de Maizière für verbindliche Absprachen zwischen den Sicherheitsbehörden der Bundesländer und auch hinsichtlich der Festlegung von Überwachungsmaßnahmen aus. Die Flüchtlingskrise werde nicht allein durch eine stärkere finanzielle Unterstützung der Fluchtländer gelöst. Es müssten Fluchtursachen vor Ort effizienter bekämpft und die deutschen Gesetze konsequent angewendet, notfalls nachgebessert werden.

Blick über die Grenzen: Rechtsstaat und Menschenrechte in Vietnam, Syrien, Polen und der Türkei

Wie wichtig der Rechtsstaat für den Bestand von Demokratien ist, das machten diese internationalen Länderworkshops bewusst; sie stießen auf riesiges Interesse. Über die Angriffe auf die Justiz in ihren Ländern sprachen der Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation **veto!** Vu Quoc Dung, der DRB-Menschenrechtspreisträger 2009 Rechtsanwalt **Anwar al-Bunni**, der frühere Präsident des polnischen Verfassungsgerichtshof **Andrzej Zoll** und der ehemalige Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul **Turgut Kazan**.

Der Krieg in Syrien, die Situation in der Türkei und die Entwicklungen in Polen machen erschreckend deutlich, wie schnell demokratische Strukturen Vergangenheit sein können. Aus den bekümmerten und teilweise hoffnungslosen Berichten folgt die Erkenntnis, dass die Demokratie ständig in Gefahr ist. Wir, die Justiz, haben eine besondere Verantwortung, sie zu verteidigen.

Workshops aus der Praxis für die Praxis

Weiter ging es am Nachmittag in insgesamt 18 Arbeitsgruppen, in denen ausgewiesene Experten Themen wie das Richterbild im Digitalen Zeitalter, außergerichtliche Streitbeilegung, gerichtliche Supervision, E-Justice, Internetkriminalität, Probleme im Bereitschaftsdienst oder den Umgang mit Rechtsverweigerern behandelten.

„Ich habe erlebt, ich war dabei, wie ein Vorstandsmitglied verhaftet wurde. Das ist etwas, was man nicht vergibt ... äh ... vergisst“ (Gelächter) –

Dr. Moosmayer

Schlussveranstaltung: Integrität des Rechts

Die Compliance-Diskussion ist in aller Munde. Wie sein Unternehmen aus der Compliance-Krise herausgefunden hat und wie ein Compliance-System effektiv gestaltet werden kann, das beschrieb **Dr. Klaus Moosmayer**, Chief Compliance Officer der Siemens AG, in seinem informativen, äußerst unterhaltsamen Vortrag.

Wichtiger denn je: Rechtsstaat und Justiz

Der RiStA-Tag 2017 hat deutlich gemacht, dass unsere Freiheit und unser Rechtsstaat nicht selbstverständlich sind; sie sind wertvolle Errungenschaften, die wir an jedem Tag verteidigen müssen. Das hat auch Bundesjustizminister **Heiko Maas** betont, der am Abend des ersten Tages die Begrüßungsrede im Deutschen Nationaltheater hielt. Um das zu können, forderte er eine Trendumkehr in der Personalpolitik der Justiz. Ein Appell, der gehört werden sollte!



Heiko Maas

MENSCHENRECHTSPREISTRÄGER NGUYEN VAN DAI



Nguyen Van Dai

Rechtsanwalt Nguyen Van Dai wurde wegen „Propaganda gegen den sozialistischen Staat Vietnam“ (Art. 88 StGB der Sozialistischen Republik Vietnam) am 16. Dezember 2015 auf dem Weg zu einem Treffen mit der EU-Delegation, die am jährlichen Menschenrechtsdialog mit Vietnam in Hanoi teilnahm, verhaftet. Anschließend durchsuchten Beamte des Ministeriums für öffentliche Sicherheit seine Wohnung und beschlagnahmten mehrere Rechner, Laptops, Handys,

Festplatten, USB-Stifte und Dokumente. Auch seine Mitarbeiterin Le Thu Ha wurde in seinem Büro in Hanoi verhaftet. Beide befinden sich in Untersuchungshaft im Lager B14 in Hanoi. Im Falle einer Verurteilung droht ihnen eine Haftstrafe von drei bis 20 Jahren.

Der Menschenrechtsverteidiger Dai lebt in ständiger Gefahr körperlicher Übergriffe. Allein 2015 wurde er dreimal von Beamten der öffentlichen Sicherheit und vermutlich bezahlten Schlägern täglich angegriffen. Anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte referierte er am 6. Dezember 2015 in der Provinz Nghe An über „Menschenrechte in der vietnamesischen Verfassung“. Nach seinem Vortrag griff ihn eine Gruppe maskierter Personen an und verletzte ihn schwer. RA Nguyen Van Dai, geb. 1969, ist seit über einem Jahrzehnt einer der bekanntesten Bürgerrechtler in Vietnam. Bereits 2007 wurde er wegen „antisozialistischer Propaganda“ zu vier Jahren Haft und vier Jahren Hausarrest verurteilt. Der Hausarrest endete im März 2015.

Vom Vertragsarbeiter in der DDR zum Menschenrechtsanwalt in Vietnam

Mit 20 Jahren ging der damalige Elektrotechniker Nguyen Van Dai 1989 als Vertragsarbeiter in die DDR. Er erlebte dort den Mauerfall und die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands, die sein Leben entscheidend geprägt haben. 1990 kehrte er nach Vietnam zurück, studierte Jura und arbeitete anschließend als Rechtsanwalt in Hanoi. In seinem ersten Einsatz für Menschenrechte verteidigte er 2000 die Leiterin einer evangelischen Hauskirche, die wegen angeblichen „Widerstands gegen Beamte im Dienst“ zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, weil sie sich gegen die Auflösung ihres Gottesdienstes gewehrt hatte. Später setzte sich RA Dai für viele verfolgte Christen ein. Bis zu seiner

Verhaftung 2007 gab er kostenlose Rechtsberatung an religiöse Gemeinschaften, Dissidenten, politische Gruppen und unabhängige Gewerkschaften.

Menschenrechtserziehung und Verhaftung in 2007

Schon sehr früh erkannte RA Dai, wie wichtig Menschenrechtserziehung ist. Sein Vorhaben, die Sammlung der UN-Menschenrechtsinstrumente ins Vietnamesische zu übersetzen und zu verbreiten, scheiterte an der Verweigerung der Druckgenehmigung. Nach einem einmonatigen Verhör wurden Dai und Rechtsanwältin Le Thi Cong-Nhan am 6. März 2007 verhaftet und wegen angeblicher „Propaganda gegen den sozialistischen Staat Vietnam“ angeklagt. Ihre Verteidiger bekamen erst sieben Tage vor dem Prozess Zugang zu den Akten. Beide wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu fünf bzw. vier Jahren Haft und zusätzlichen vier bzw. drei Jahren Hausarrest verurteilt. Die Haftstrafen wurden im Berufungsprozess um jeweils ein Jahr reduziert.

Nach ihrer Festnahme wurden die Rechtsanwälte wegen „Missbrauchs ihres Berufes, um gegen die Interessen des Staates zu agieren und das Gesetz schwerwiegend zu verletzen“, aus der RA-Kammer von Hanoi ausgeschlossen. Ihre Anwaltskanzlei wurde geschlossen. Nach seiner Freilassung 2011 wurde Dai für vier weitere Jahre unter Hausarrest gestellt. In dieser Zeit durfte er sein Wohnviertel und in der Regel auch seine Wohnung nicht ohne behördliche Genehmigung verlassen. Trotzdem koordinierte er Hilfsprogramme für Christen aus den ethnischen Minderheiten in Südvietnam, die wegen ihres Einsatzes für Religionsfreiheit lange Haftstrafen in den fernen Haftlagern Nordvietnams abbüßen mussten.

RA Dai setzt sich für das Recht auf Meinungs-, Presse-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit in Vietnam ein. Er ist Mitbegründer der „Bruderschaft für Demokratie“, die 2013 gegründet wurde und für die Menschenrechte und ein „gerechtes, demokratisches und progressives Vietnam“ eintritt. Ferner ist Dai Vorsitzender des 2006 gegründeten „Komitees für Menschenrechte in Vietnam“, das 2015 in „Zentrum für Menschenrechte in Vietnam“ umbenannt wurde.

Verhaftung von Frau Le Thu Ha

Le Thu Ha, geb. 1982, ist Mitglied der „Bruderschaft für Demokratie“ und geriet seit Anfang 2015

ins Visier des vietnamesischen Sicherheitsdienstes. Sie wohnte in der früheren Kanzlei von RA Dai in Hanoi und erteilte dort Aktivisten Englischunterricht. Ende Januar 2015 umzingelten Beamte der öffentlichen Sicherheit das Büro und bedrohten ihre Studenten. Am 3. April 2015 wurde sie am Flughafen von Hanoi festgehalten bei dem Versuch, zu einem Menschenrechtstreffen nach Schweden zu reisen. Wegen angeblicher „Aktivitäten, die die nationale Sicherheit gefährden“, wurde ihr Reisepass einbehalten.

Als Mitarbeiterin des neuen Fernsehkanals „Gewissens-TV“ auf YouTube wurden sie und fünf andere Aktivisten von der Polizei am 23. September 2015 festgenommen, für einen Tag verhört und verwarnt. Die technische Ausstattung des TV-Teams wurde beschlagnahmt. Der Grund ihrer Verhaftung ist noch unklar.

VETO! fordert die vietnamesische Regierung auf,

- die Menschenrechtsverteidiger Rechtsanwalt Nguyen Van Dai und Frau Le Thu Ha sofort und bedingungslos freizulassen,
- Art. 88 Vietnam-StGB über „Propaganda gegen den sozialistischen Staat“ abzuschaffen,
- die Verpflichtungen eines Mitgliedstaates des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte einzuhalten und das Recht auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu respektieren und
- die Menschenrechtsverteidiger vor Angriffen auf Gesundheit und Leben zu schützen.



WORKSHOP AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung



Lars Mückner

Zu Beginn führte Lars Mückner uns anhand eines Zeitstrahls vor Augen, welches Lebensjahr in unserem Leben juristisch welche Bedeutung hat.

Über welche Dinge kann ein Mensch ab wann und wie lange entscheiden? Ab wann kann ein Mensch seine Angelegenheiten nicht mehr selbst entscheiden?

Dies wurde anhand von Fallbeispielen deutlich. Natürlich kam dabei auch die neueste ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung nicht zu kurz.

Die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht standen schließlich im Mittelpunkt. Dabei zeigte sich, dass Lars Mückner auch die kabarettistische Einlage beherrscht. Er selbst spielte den zu Betreuenden, der von dem Betreuungsrichter, in Person unseres Landesvorsitzenden Christian Friehoff, in typischer Art befragt wurde. Dabei wusste der zu Betreuende oft weder Tag noch Stunde.

Aber ist dies erforderlich, um selbstständig Entscheidungen zu treffen? Vergessen wir nicht alle im Urlaub, wenn wir richtig entspannt sind, welchen Wochentag wir haben? Muss man, wenn man ein Auto kauft, genau wissen, wie es funktioniert?

So gelang es dem Referenten, unser Bewusstsein, das Interesse sowie den kritischen Blick für das Betreuungsrecht zu wecken. Hier bemerkte man die langjährige Erfahrung des Kollegen auf dem Gebiet. Darüber hinaus war zu erkennen, dass ihm das Betreuungsrecht eine echte Herzensangelegenheit ist.

Kurzum:

Ein großer Gewinn für den Richter- und Staatsanwaltstag, dass wir mit Lars Mückner einen solch ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet des Betreuungsrechts gewinnen konnten.

PRESSEMITTEILUNG

DRB/DAV: RICHTERBUND UND ANWALTVEREIN
STARTEN PLATTFORM FÜR TÜRKISCHE EXIL-JURISTEN**Verbände befürchten Zusammenbruch
des Rechtsstaates in der Türkei**

Berlin (DRB/DAV). Nach dem Verfassungsreferendum in der Türkei hat der Deutsche Richterbund (DRB) mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) eine Internetplattform für Exil-Juristen aus der Türkei gestartet. Die türkischsprachige Internetseite bietet türkischen Richtern, Staatsanwälten und Anwälten, die aus politischen Gründen nach Deutschland fliehen, eine erste Orientierung und Kontakt zu deutschen Kollegen.

„Nach dem Referendum müssen wir davon ausgehen, dass der Rechtsstaat in der Türkei vollends kollabiert“, sagt der DAV-Präsident, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Es sei daher damit zu rechnen, dass viele der schon jetzt unter Repressionen leidenden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte das Land verlassen. „Bereits vor dem Referendum herrschte in der türkischen Anwaltschaft ein Klima der Angst“, sagt Schellenberg. Der DAV-Präsident konnte sich im Januar während eines Besuchs in der Türkei ein Bild von der Situation machen.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa geht davon aus, dass die Justiz in

der Türkei keine rechtsstaatlichen Verfahren mehr gewährleisten kann: „Ein Richter oder Staatsanwalt, der es wagt, sich gegen Erdogans Linie zu stellen, muss um seinen Beruf, seine Freiheit und die wirtschaftliche Existenz seiner Familie fürchten.“ Den Richterbund erreichten „Woche für Woche erschütternde Berichte von türkischen Kollegen und ihren Angehörigen“. „Wer sich angesichts der weiter zugesetzten Lage in der Türkei entscheidet, nach Deutschland zu fliehen, der soll über das neue Hilfsportal schnell Ansprechpartner und Unterstützung finden“, erklärt Gnisa. Seit dem Putsch im Juli 2016 sind mehr als 4000 Richter und Staatsanwälte aus ihren Ämtern entfernt worden, viele von ihnen sitzen ohne Angabe konkreter Gründe nach wie vor in Haft.

Anwaltverein und Richterbund wollen mit ihrem Projekt ein Zeichen der Solidarität setzen und konkrete Hilfe anbieten. Die Plattform (<http://www.turkish-law-colleagues.de/>) vermittelt Kontakt zu türkischsprachigen Richtern, Staatsanwälten und Anwälten im gesamten Bundesgebiet. Ziel ist es, türkischen Juristen durch Ansprechpartner in Deutschland eine Starthilfe und erste Orientierung im Land zu geben.

Pressemeldung des DRB Bund vom 20.04.2017

Nutzen Sie die Optionen der AKTION 4000 DRB

Der DRB NRW gehört mit über 3.900 Mitgliedern zu den Spitzenverbänden in NRW. Je stärker ein Verband ist, umso mehr wird er von der Politik ernst genommen. Unser Ziel ist es, in nächster Zeit die Zahl von 4000 Mitgliedern zu erreichen. Wir verlosen unter allen Mitgliedern, die vom 01.01.2016 bis zum 4000. Mitglied beigetreten sind, folgende Preise:

- 1. Preis:** Zwei Übernachtungen für zwei Personen mit Anreise in Berlin mit Besichtigung der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes und des Bundestages.
- 2. Preis:** Nach Wahl ein Apple iPad Air 2 oder ein Samsung Galaxy Tab S2.
- 3. Preis:** Ein Fahrsicherheitstraining für zwei Personen beim ADAC oder bei einem vergleichbaren örtlichen Anbieter.

Überzeugt?

Den Aufnahmeantrag gibt es im Internet unter www.drb-nrw.de und bei der örtlichen Bezirksgruppe.

EIN ÜBERBLICK AM BEISPIEL NORDRHEIN-WESTFALENS

DIE ERWARTETE WELLE AN ASYLGERICHTLICHEN VERFAHREN HAT DIE VERWALTUNGSGERICHTE ERREICHT

I. Die aktuelle Lage

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat bundesweit einen erheblichen Anstieg an asylrechtlichen Verfahren zu verzeichnen. Dieser – im Zuge der Flüchtlingswelle prognostizierte – Anstieg zeigt sich z. B. in NRW:

- Nordrhein-Westfalen hat sieben Verwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht; fast 500 Verwaltungsrichter-innen beschäftigen sich nicht nur mit klassischen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Bau- und Umweltrecht, dem Polizei- und Ordnungsrecht, dem Kommunal- und Beamtenrecht, sondern auch durchweg mit Asyl- und Ausländerrecht.
- Im Jahr 2014¹ gingen knapp 50.000 Verfahren (Klagen und Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes) bei den Verwaltungsgerichten ein, davon 15.500 Asylverfahren. 2015 gab es einen Anstieg auf 54.000 Verfahren, davon 21.000 Asylverfahren. Im Jahr 2016 war sogar ein Eingang von 82.000 Verfahren zu verzeichnen, davon 51.000 Asylverfahren (bei diesen Verfahren gab es also eine Steigerung ggü. dem Vorjahr um 141 %!).
- Die Erledigungszahlen können trotz personeller Aufstockung dabei nicht mithalten: im Jahr 2014 wurden ca. 49.000 Verfahren erledigt, im Folgejahr 2015 gab es einen Anstieg auf 55.000 erledigte Verfahren, und im Jahr 2016 waren es sogar 64.000 Erledigungen.
- Derzeit – Stand: 31. Dezember 2016 – sind 47.000 Verfahren an den Verwaltungsgerichten in NRW anhängig, davon 27.300 asylgerichtliche Verfahren. Hauptherkunftsländer der Rechtsschutzsuchenden sind mittlerweile Syrien, Afghanistan und der Irak, während in den früheren Jahren u. a. die Balkanstaaten für die meisten Verfahren sorgten.
- Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind zum 31. Januar 2017² noch über 96.000 Asylverfahren anhängig und nicht entschieden, für die im Streitfall die sieben Verwaltungsgerichte in NRW zuständig wären. Bei einer realistischen Anerkennungsquote zwischen 40 % und 50 % sind also noch zahlreiche weitere Verfahren bei den hiesigen Gerichten zu erwarten.

II. Das Asylklageverfahren

Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen des BAMF betrifft mehrere Streitgegenstände; das VG prüft im Klageverfahren regelmäßig auf der ersten Stufe, ob jemand Flüchtling i. S. d. AsylG und Asylberechtigter ist. Wird dies verneint, ist zu klären, ob der Kläger als Bürgerkriegsflüchtling sog. subsidiären Schutz nach § 4 AsylG erhalten kann. Wird auch dies abgelehnt, sind mögliche zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen: Stehen der Abschiebung des Betreffenden konkrete Hindernisse entgegen, die in seinem Heimatland wurzeln (z. B. eine dort fehlende oder unzureichende medizinische Versorgung, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen würde)? Hier kommt es oftmals zu einer umfangreichen Würdigung ärztlicher Atteste.

III. Besonderheiten bei Klagen syrischer Staatsangehöriger

Die zahlreichen Asylklageverfahren syrischer Staatsangehöriger (in allen Verwaltungsgerichten in NRW bearbeiten jeweils mehrere Kammern derartige Verfahren) weisen die Besonderheit auf, dass diese im Regelfall – nur – als Bürgerkriegsflüchtlinge („subsidiärer Schutz“) vom BAMF anerkannt worden sind mit der Folge, dass ihnen keine Abschiebung droht, sondern ihr Aufenthalt in Deutschland vorerst gesichert ist. Als subsidiär Schutzberechtigte erhalten sie ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr (mit der Verlängerungsoption um zwei Jahre), können jedoch nach derzeitigter Rechtslage ihre Familie nicht nach Deutschland nachholen³.

Deshalb werden durchweg sog. „Statusverbesserungsklagen“ bei allen Verwaltungsgerichten im Bundesgebiet angestrengt, um den „besseren“ Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylG zu erlangen mit der Folge, dass die Aufenthaltserlaubnis von Beginn an für drei Jahre zu erteilen ist (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und ein Anspruch auf Familiennachzug besteht.

VPrVG Markus Lehmler, Aachen

¹ Die Zahlen sind gerundet; Quelle: OVG NRW.

² Lt. Statistik des BAMF.

³ § 104 Abs. 13 AufenthG: bis zum 16.03.2018 wird ein Familiennachzug nicht gewährt.

SICHERE HERKUNFTSSTAATEN AUS VERWALTUNGSGERICHTLICHER PERSPEKTIVE

SINNVOLLE VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG ODER UNNÖTIGE DIFFERENZIERUNG?¹

Richterin Dr. Christina Schwartz und Richter Benjamin Pfohl

Kaum ein Thema wird derzeit – auch mit Blick auf die bevorstehenden Landtags- und Bundestagswahlen – so kontrovers diskutiert wie das der Migration und des Asylrechts. In diesem Zusammenhang wird nicht zuletzt seit dem Anschlag in Berlin im vergangenen Dezember die Frage nach einer Einstufung der sog. Maghreb-Staaten² als sichere Herkunftsstaaten aufgeworfen.³ Insbesondere im politischen Raum wird damit die Erwartung verbunden, dass Asylverfahren von Antragstellern aus diesen drei Staaten schneller abgeschlossen werden können und auch eine zeitnahe Rückführung der Betroffenen erfolgen kann. Dieser Beitrag soll das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten aus verwaltungsgerichtlicher Perspektive beleuchten und dabei insbesondere auf die Frage eingehen, ob der gewünschte Beschleunigungseffekt tatsächlich eintreten könnte.

I. Konzept der sicheren Herkunftsstaaten
 Seit dem sog. Asylkompromiss⁴ der 1990er-Jahre sind bestimmte Staaten (neben EU-Staaten) als sicher eingestuft worden. Dies betrifft derzeit die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Die Einstufung selbst erfolgt anhand des in Art. 16 a GG bestimmten Maßstabes. Danach können durch zustimmungsbedürftiges Gesetz Staaten bestimmt werden, in denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Bei Ausländern, die aus einem solchen Staat stammen, wird vermutet, dass sie dort nicht verfolgt werden. Sie können diese Vermutung durch den Vortrag von Tatsachen, die die Annahme begründen, dass doch eine Verfolgung vorliegt, allerdings widerlegen.

Mit der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat und der Aufnahme in Anlage II zu § 29 a AsylG geht einher, dass Asylanträge von Antragstellern aus diesen Staaten durch das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge (BAMF) als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden.

Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet hat aus rechtlicher Sicht mehrere Folgen. Konsequenz ist zunächst, dass nach § 36 Abs. 1 AsylG die Ausreisefrist eine Woche und nicht – wie in den übrigen Fällen – einen Monat beträgt. Die weiteren Folgen beziehen sich im Wesentlichen auf das gerichtliche Verfahren. So ist in Fällen der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet ein etwaiger Antrag im Eilrechtsschutzverfahren i. S. d. § 80 Abs. 5 Alt. 1 VwGO binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu stellen, vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Auch die Klage ist nach § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG innerhalb dieser Wochenfrist zu erheben. Der Prüfungsmaßstab im Eilverfahren ist nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG dahin modifiziert, dass die Aussetzung der Abschiebung nur dann angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung nicht standhält.⁵ Hierdurch wird der Prüfungsmaßstab gegenüber dem üblichen Maßstab des § 80 Abs. 5 VwGO leicht modifiziert.⁶ Schließlich ergibt sich für die Verwaltungsgerichte nach § 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Möglichkeit, die Klage ebenfalls als „offensichtlich unbegründet“ abzuweisen. Dies hat zur Folge, dass gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel mehr gegeben sind.

II. Auswirkungen auf die verwaltungsgerichtliche Praxis

Die Unterschiede in der rechtlichen Behandlung eines Asylantrags eines Antragstellers aus einem sicheren Herkunftsstaat und eines „sonstigen“ Asylantrags führen jedoch in der verwaltungsgerichtlichen Praxis nicht zwingend zu einer Beschleunigung der Verfahren. Zwar ist es nach § 36 Abs. 3 Satz 6 AsylG vorgesehen, dass die Entscheidung im Eilverfahren binnen einer Woche nach Ablauf der Ausreisefrist ergeht, diese Frist kann jedoch in der Praxis in vielen Fällen nicht eingehalten werden. Ein Grund dafür ist, dass die Verwaltungsvorgänge vollständig vorliegen müssen, bevor eine

Sachentscheidung getroffen werden kann und das BAMF zuweilen nicht in der Lage ist, die Akten – trotz elektronischer Aktenführung und der Übermittlungsfrist in § 36 Abs. 2 S. 2 AsylG – zeitnah zu übermitteln.

Obwohl es dem Antragsteller regelmäßig nicht gelingen wird, die gesetzgeberische Wertung der Sicherheit seines Herkunftsstaates zu entkräften, verbleibt nach negativem Abschluss des Eilverfahrens in der derzeitigen Situation das Problem, dass die Mehrzahl der ausreisepflichtigen Ausländer aus diversen Gründen nicht in kurzer Zeit abgeschoben werden können. Während der Laufzeit des gerichtlichen Klageverfahrens besteht dann zwar grundsätzlich eine Ausreiseverpflichtung, diese wird von der zuständigen Ausländerbehörde jedoch selten zeitnah durchgesetzt. Schon aus diesem Grund ist die gewünschte Verfahrensbeschleunigung durch die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten kaum zu erreichen. Ferner besteht auch ohne diese Einstufung bereits jetzt mit § 30 Abs. 1 und 2 AsylG die Möglichkeit, einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn sich der Ausländer aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält. Hiermit wird dem BAMF die Möglichkeit eröffnet, die gleichen Rechtswirkungen der Entscheidung herbeizuführen, die auch bei einem sicheren Herkunftsstaat bestehen.

Aus gerichtlicher Sicht weist die Behandlung der Verfahren nach § 29 a und § 30 AsylG ebenfalls keinen Unterschied auf. Besonderheiten ergeben sich lediglich im Vergleich zu Verfahren, in denen der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. In diesen hat die Klage nach § 75 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung, eines Eilverfahrens bedarf es insoweit nicht. Außerdem ist die Klagefrist auf zwei Wochen verlängert, vgl. § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG.

Hinsichtlich der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung lassen sich bei allen drei Konstellationen ebenfalls kaum Abweichungen feststellen. Der Kläger wird umfassend zu seinem Asylvorbringen angehört. Allerdings ist Begründungsaufwand hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG bzw. Anerkennung als Asylberechtigter, aber auch der Zuerkennung des sogenannten subsidiären Schutzstatus nach § 4 Asyl bei Klägern aus sicheren Herkunftsstaaten häufig geringer. Oftmals ist allerdings eine umfangreiche Prüfung etwaiger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durchzuführen, regelmäßig in Form einer Überprüfung ärztlicher Atteste.

II. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualifikation eines Staates als sicherer Herkunftsstaat i. S. d. Art. 16 a Abs. 3 GG aus verwaltungsgerichtlicher Sicht nicht zwingend zu einer Verkürzung der Dauer eines asylrechtlichen Verfahrens führt. Grund dafür ist, dass der Gewinn an Verfahrenslaufzeit durch das aufgrund des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung der Klage notwendig werdende Eilverfahren in vielen Fällen aufgebraucht wird.

Hinzu kommt, dass die während des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens bei ablehnender Eilentscheidung bestehende Ausreiseverpflichtung nur selten durchgesetzt wird. Nur wenn die Eilentscheidung tatsächlich dazu führen würde, die bestehende Ausreiseverpflichtung zeitnah durchzusetzen, wäre die von der Politik erhoffte Verfahrensbeschleunigung auch zu erreichen.

Schließlich bedarf es nach rechtskräftigem Abschluss eines Asylklageverfahrens noch der ausländerrechtlichen Prüfung, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse (z. B. eine die Abschiebung verhindernde Reiseunfähigkeit) einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen. Auch hier kann es zu weiteren gerichtlichen Eil- und Klageverfahren – nunmehr im Ausländerrecht – kommen.

1 Die Verfasser sind Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Aachen und Mitglieder der Verwaltungsrichtervereinigung NRW. Die in dem Beitrag vertretenen Meinungen sind solche der Autoren und nicht notwendigerweise solche ihres Gerichts.

2 Algerien, Marokko und Tunesien.

3 Derzeit scheitert das Gesetz zur Aufnahme von Marokko, Algerien und Tunesien als sicherere Herkunftsstaaten an der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates, vgl. z. B. <http://www.faz.net/aktuell/politik/sichere-herkunftsstaaten-gruene-koerper-bei-maghreb-einstufung-14286426.html>.

4 Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993, BGBl. I 1993, 1062.

5 Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 29 a AsylG Rn. 21, BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, Juris.

6 Nach früher geltender Rechtslage war insoweit die sofortige Vollziehung bei bloßen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung ausgeschlossen. Hierzu: Bergmann a. a. O., § 16 a GG Rn. 86.

GEWINNE AUS STRAFTATEN KONSEQUENT ABSCHÖPFEN



Das Team der ZOV mit Generalstaatsanwältin Petra Hermes und JM Thomas Kutschat

Kriminalität darf sich nicht lohnen – diese Binsenweisheit erweist sich im Alltag der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte als harte Arbeit. Wie kann ich die Jacht des Drogendealers auf Curaçao beschlagnahmen? Was mache ich mit den 10.000 € Bargeld, die der Ladendieb in seiner Jacke trägt?

Seit dem 15. Februar 2017 hat das Justizministerium NRW zur Klärung solcher mitunter komplexen Fragen bei der GStA Hamm eine neue landesweite „Zentrale Organisationsstelle für

Vermögensabschöpfung“ (ZOV NRW) eingerichtet, die das Know-how für systematische Finanzermittlungen im In- und Ausland unter einem Dach vereint und Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizeibehörden mit Rat und Tat sowie einem Netzwerk internationaler Experten zur Seite steht. Bei der ZOV NRW befassen sich unter der Leitung von OStA Asensio Pagan fünf Oberstaatsanwälte, die langjährige Erfahrung auf dem Gebiet von organisierter Kriminalität und internationaler Rechtshilfe mitbringen, mit allen Facetten der Vermögensabschöpfung. Die in Deutschland bislang einmalige Stelle ist dabei bewusst „niedrigschwellig“ erreichbar: Kolleginnen können sich telefonisch oder per E-Mail (zov@gsta-hamm.nrw.de) an die ZOV NRW wenden und Fragen zu „abstrakten“ Problemen ebenso wie zu Einzelfällen stellen. Aufgabe der Zentralen Organisationsstelle ist es zudem, Fortbildungsangebote für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu entwickeln und deren Umsetzung zu unterstützen. Mitarbeiter der ZOV NRW werden demnächst unter anderem Schulungen zu dem am 1. Juli 2017 in Kraft tretenden neuen Recht der Vermögensabschöpfung anbieten und auch so dazu beitragen, dass sich das bereits vielfältig vorhandene Wissen über Vermögensabschöpfung in der NRW-Justiz weiter ausbreitet und Straftäter zunehmend dort getroffen werden, wo es sie oftmals am meisten schmerzt: in ihrem Portemonnaie.

Oberstaatsanwalt Tim Engel
Generalstaatsanwaltschaft Hamm

DAS MACHT KRANK!

Schon am 01.12.2015 meldete die WAZ:

BEAMTE HÄUFIGER KRANKGESCHRIEBEN ALS ANGESTELLTE

Beamte in der Landesverwaltung waren häufiger krank als angestellte Kollegen. Nach der aktuellen Krankenstandserhebung der Landesregierung waren Beamte in der NRW-Landesverwaltung an 7,5 Prozent der Arbeitstage krank – Angestellte wurden für 6,2 Prozent der Werkstage attestpflichtig krankgeschrieben. NRW-Innenminister Ralf Jäger

(SPD) fürchtet, dass der Krankenstand in der Landesverwaltung aufgrund des zunehmenden Alters der Beschäftigten weiter ansteigen wird. Insgesamt waren die rund 143.000 Beschäftigten durchschnittlich rund 18 Tage im Jahr 2014 krank.

Die Krankenquote betrug 2015 durchschnittlich sogar schon 7,82 Prozent, so der Innenminister am 22.11.2016 im LT-Personalausschuss.

Die Zahlen für Lehrer sind weder für 2014 noch für 2015 ausgewiesen.

Für Richter, soweit wir wissen, auch nicht. In die Jahresarbeitszahl (JAZ) nach PebbSy fließt der Krankenstand allerdings ein. Danach sinkt die JAZ ständig, u. a., weil immer häufiger kurze (3 Mo.) Elternzeiten genommen werden, aber auch, weil anscheinend allgemein der Krankenstand steigt.

Auch hier sind Ursachen für Krankheit und Dienstausfall in groben Zügen bekannt. Übermäßige Verdichtung der Arbeit durch zu wenige als Entscheider eingesetzte Justizjuristen und durch mangelhafte Besoldung ausgedrückte Minderwertschätzung machen krank, lassen die Kräfte verfallen.

Der personell gebeutelten Justiz helfen keine Kurse über Selbstoptimierung oder andere Mittel der „freiwilligen“ Selbstausbeutung.

Die Grenzen dessen, was aus der personell gebeutelten Justiz herauszupressen ist, sind erreicht. Allein in NRW fehlen 1025 Richter und Staatsanwälte. Hier helfen auch keine Kurse über „Selbstoptimierung“, über Gesundheitsmanagement und über andere Möglichkeiten der Selbstausbeutung. Das ist kein justizspezifisches, sondern ein allgemeines Problem der Arbeitswelt, in der wir leben. Der Berliner Philosophieprofessor Byung-Chul Han hat hierzu treffend ausgeführt:

„An die Stelle des Fremdzwanges tritt ein Selbstzwang, der sich als Freiheit gibt. Diese Entwicklung hängt eng mit dem kapitalistischen Produktionsverhältnis zusammen. Ab einem bestimmten Produktionsniveau ist die Selbstausbeutung wesentlich effizienter, viel leistungsstärker als die Fremdausbeutung, weil sie mit dem Gefühl der Freiheit einhergeht. Die Leistungsgesellschaft ist eine Gesellschaft der Selbstausbeutung.

Das Leistungssubjekt beutet sich selbst aus, bis es ganz ausbrennt.“

Die Situation wird dadurch verschärft, dass es immer schwerer fällt, vorhandene Stellen zu besetzen. Das dürfte u. a. an den Arbeitsbedingungen und der nicht mehr konkurrenzfähigen Besoldung liegen.

Auch das immer wieder ins Feld geführte Argument einer guten bis sehr guten Vereinbarkeit einer Tätigkeit als Richterin/Richter, Staatsanwältin/Staatsanwalt mit familiären Planungen droht an Strahlkraft zu verlieren. Angesichts der zuvor dargestellten Überbelastungszahlen verkommt es in weiten Teilen der Justiz zu einer wirklichkeitsfernen Floskel.

PERSONALBEDARF RICHTER SIND FAST NIE KRANK

Die Verwaltungen einiger Gerichte weisen darauf hin, dass für den richterlichen Bereich im Vergleich zu den sonstigen Dienstbereichen auffällig wenige Krankmeldungen erfolgen.

Aus dem staatsanwaltschaftlichen Bereich wird Ähnliches gemeldet.

Dies dürfte nach der Einschätzung vieler unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass viele von uns bei kurzfristigen Erkrankungen von weniger als 3 Tagen häufig von einer offiziellen Krankmeldung absehen (und sich häufig sogar noch in solchen Fällen zum Arbeitsplatz schleppen bzw. zu Hause Akten erledigen).

Im Interesse aller Staatsanwälte und Richter wird darum gebeten, nach Möglichkeit auch solche kurzfristigen Erkrankungen mitzuteilen, damit sie in unsere Statistiken zur Personalbelastung Eingang finden, die wiederum für die Frage der Personalzuweisung an Staatsanwaltschaften und die einzelnen Gerichte wichtig sind.

Was nützt es, wenn man sich die Arbeit theoretisch frei nach seinen Lebensbedürfnissen einteilen kann, wenn einem faktisch in einer 5-Tage-Woche 6–7 Arbeitstage abgefordert werden?

In der freien Wirtschaft ist die „Work-Life-Balance“ inzwischen als Argument angekommen. Bei der Justiz wird immer noch über geschaffene Stellen gesprochen. Die Frage, wie viele Stellen vorhanden sind, beantwortet aber nicht, wer wann die Arbeit erledigt, wenn zudem noch viele Kollegen zu Ministerien oder andernorts abgeordnet sind.

In einer Momentaufnahme zum 30.06.2016 fehlen bei einer personalverwendungsisierten Erhebung

- in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehr als 540 Richter-innen,
- bei den Staatsanwaltschaften mehr als 290 Staatsanwältinnen/Staatsanwälte,
- in den Fachgerichtsbarkeiten mehr als 190 Richter-innen,
- insgesamt 1.025 Kolleginnen und Kollegen.

ZUR PERSONALSITUATION

Aus Art. 13 GG ergibt sich die Verpflichtung der staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts gewährleistet ist. Daher haben die für die Organisation der Gerichte und die Rechtsstellung der dort tätigen Ermittlungsrichter zuständigen Organe der Länder und des Bundes für eine sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, die eine wirksame präventive richterliche Kontrolle von Wohnungs durchsuchungen sicherstellt.

(BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10 –, BVerfGE 139, 245-285, Rn. 62)

Wie sich diese Zahlen in den nächsten Monaten verändern werden und ob sie das überhaupt tun, hängt von so vielen Faktoren ab, dass man hier nur raten kann: Verfestigung des neuen PebbSy-Systems, Entwicklung der Eingangszahlen (insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der Einwohnerzahlen einschließlich der Flüchtlinge) und zeitverzögerte statistische Auswirkungen der Stellenbesetzung spielen hier ebenso eine Rolle wie unkalkulierbare politische Entwicklungen z. B. im Verhältnis zur Türkei. Sicher ist jedoch, dass wir in den letzten Jahren dauerhaft sehr viel mehr Arbeit als Kolleg- inn-en hatten und sich dies trotz der in der Zeit zwischen 2015 und 2017 geschaffenen 370 zusätzlichen Stellen für Richter und Staatsanwälte immer noch nicht geändert hat.

Umso wichtiger wäre es, diejenigen, die diese Dauerüberlastung mit ihren „starken Schultern“ (dieses Zitat der Ministerpräsidentin ist zugegebenermaßen aus dem Zusammenhang gerissen) abfangen, angemessen zu bezahlen.

Wer in Zukunft die Qualität der Justiz erhalten will, muss auch eine attraktive Besoldung durchsetzen. Das ist mehr als das verfassungsrechtlich abgesicherte Minimum einer Besoldung knapp oberhalb der Grenze zur Verfassungswidrigkeit. Vom Haushaltsgesetzgeber ist zu fordern, für eine – dem Amt wirklich – angemessene Besoldung zu sorgen. Bei der Justiz zu sparen, heißt letztlich, auf Kosten der Bürger am Rechtsstaat zu sparen.

Amtsangemessenheit der Besoldung insgesamt bedeutet dabei nicht bloß die Wiedereinführung einer Jubiläumszuwendung. Wenn sich die

besoldungsmäßige Wertschätzung abschließend in maximal drei Jubiläumszuwendungen nach einer Vielzahl von Dienstjahren (bezogen auf das Arbeitsleben mithin in geringfügigen Zahlungen) ausdrückt, sagt dies schon viel aus.

Amtsangemessen und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist eine Besoldung, die die Schere zwischen den Bezügen in der Privatwirtschaft und im Landesdienst wieder kleiner macht. Auch hier besteht im Haushaltspol des Landes NRW in den nächsten Jahren dringender Handlungsbedarf.

Angesichts der Kürzungen vergangener Jahre wird es nicht ausreichend sein, Tarifabschlüsse 1:1 zu übertragen. Dass die zuletzt erzwungene zeitverzögerte Übertragung der Tarifabschlüsse den Einzelnen zwar wirtschaftlich nicht allzu erheblich treffen, ändert nichts an dem verheerenden psychologischen Signal, das von einem solchen Besoldungsgebar ausgeht.

Zu den Themen „Wertschätzung“, „Motivation“ und „Vertrauen in den Arbeitgeber“ sei zudem nochmals auf die Sonderzahlung eingegangen. Die Partei, die zuletzt in der Landesregierung die Mehrheit hatte, hat seinerzeit versprochen, die Kürzungen der Sonderzahlung rückgängig zu machen. Nunmehr werden die Sonderzahlungen – auf dem gekürzten Niveau – als solche gänzlich abgeschafft und im Wege der Umlage in die monatliche Besoldung eingepreist.

Bei rein wirtschaftlicher Betrachtung ist diese Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand von Vorteil, weil nun auf den kleinen verbleibenden Teil der Sonderzahlung ein Anspruch besteht und dieser zudem auch ruhegehaltstfähig wird.

Es bleibt aber, dass nun der Bruch eines Versprechens in Gesetzesform gekleidet worden ist. Die Richter und Staatsanwälte des Landes werden sich auch im Vergleich zu Juristen der Privatwirtschaft in jeder Sommerferienzeit und in jeder Weihnachtszeit den (wirtschaftlichen) Grad der Wertschätzung des Dienstherrn ins Gedächtnis rufen können: Höhe des Urlaubsgeldes null Euro, Höhe des Weihnachtsgeldes null Euro.

Der so entstehende Eindruck ist insgesamt – vorsichtig formuliert – wenig zielführend.

WEM GEHÖRT MEIN ARBEITSPLATZ? RISTA KLÄRT AUF

GESTATTEN: BLB NRW, IHR VERMIETER



Inzwischen dürfte es sich herumgesprochen haben: Ja, die Justiz wohnt zur Miete! Beim BLB. Der, die, das BLB? Wer auf „das BLB“ tippt, hat die letzten 15 Jahre verschlafen. Früher war *das* Hochbauamt zuständig für die Justizgebäude. Nun ist es *der* Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. *Die* kümmern sich um uns. Und wie!

Neuer Herr im Haus

2001 wurde der BLB als teilrechtsfähiges Sondervermögen gegründet. Das Immobilienvermögen des Landes wurde ihm in Form eines Landesdarlehens übertragen, das er zu marktüblichen Zinsen in jährlichen Raten an das Land tilgt.

Und wo nimmt der BLB das Geld dafür her? Er vermietet die Landesimmobilien an ihre Nutzer, z. B. Polizeibehörden, Hochschulen, Haftanstalten, die Justiz. Unsere Präsidenten, Direktoren und leitenden Oberstaatsanwälte staunten 2001 nicht schlecht: Über Nacht mutierten sie zu Mietern ihrer Dienstgebäude, mussten Mietverträge mit allerlei ungewöhnlichen Klauseln unterzeichnen. War ein ziemliches Durcheinander damals, bis feststand, wer z. B. bei einem Land- und Amtsgericht überhaupt welche Räume nutzt, wem mietrechtlich die Flure und die Aktenlager zuzuschlagen waren. Da wurden schon mal Mietflächen falsch berechnet oder mit dem Filzstift auf Plänen Grenzen zwischen städtischem und Landeseigentum gezogen, die mit der Realität vor Ort nicht übereinstimmten. Tempi passati. Das Mietsystem hat sich eingespielt, der BLB ist zum souveränen Vermieter herangewachsen, der nicht nur Miete kassiert, sondern alle Facetten der Gebäudewirtschaft betreibt, Neubauten hochzieht, Altbauten saniert und vieles mehr. Das erledigen die ca. 1.650 Mitarbeiter des BLB natürlich nicht alles selbst, sie vergeben vielmehr die Aufträge weitgehend an Fremdfirmen. Die setzten ihrerseits Subunternehmer

ein, die wiederum Sub... Das Putzen unserer Dienstzimmer z. B. besorgen letzten Endes arme Frauen, die kaum Deutsch sprechen – und das angesichts hoher m²-Vorgaben in großer Eile. Es wollen ja alle daran verdienen, einschließlich des BLB. Dessen Vorgabe ist ein „kaufmännisch orientiertes Immobilienmanagement“, sprich: Er ist gewinnorientiert konzipiert, wenn auch nach eigener Aussage „nicht an einem maximalen Gewinn“. In den letzten Jahren schreibt der BLB stets schwarze Zahlen.

BLB NRW – ein unbekannter Immobilienriese

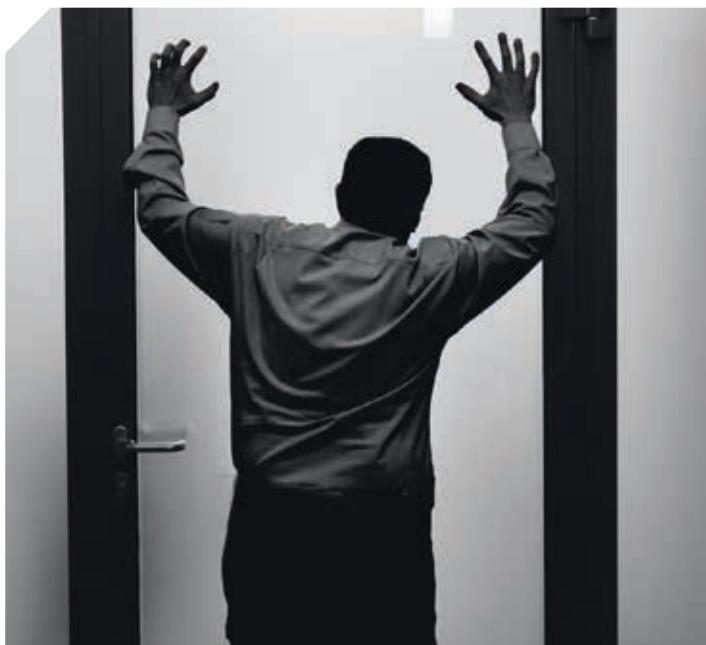
Mit einer Bilanzsumme von fast 10 Mrd. Euro ist der BLB NRW einer der Großen in Deutschland. Von der Zentrale in Düsseldorf und sieben Niederlassungen (Aachen, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Münster, Dortmund, Bielefeld) aus steuert der BLB die Bewirtschaftung der über 4.000 in seinem Eigentum befindlichen Gebäude. Allein das Bauvolumen (einschließlich der Instandhaltung) beträgt jährlich gut eine Milliarde Euro. An Mieterlösen stehen dem zwischen 1,2 und 1,3 Mrd. Euro gegenüber. Die Service-Center nehmen jedes Jahr weit über 40.000 Aufträge entgegen. Jedes Gericht, jede StA hat einen Ansprechpartner des BLB, der Anregungen, Beschwerden und Wünsche der Nutzer an die zuständigen Abteilungen weiterleitet. Früher hieß er Kunden- und Objektmanager, heute sprachlich up to date Asset-Manager.

Geldkreislauf der besonderen Art

Fragen Sie sich jetzt, wo denn die „marktüblichen Mieten“ herkommen, die die Justiz dem BLB zahlt? Haben Sie vergessen, dass wir beständig und in hoher Qualität „Produkte“ herstellen, in PebbSy zeitgenau erfasst? Unsere Produktion hat allerdings einen Haken. Wir dürfen sie nicht „zu marktüblichen Preisen“ verkaufen. Was vor Ort an Gebühren erwirtschaftet wird, landet im Düsseldorfer Justizsäckel. Da Gerichte und Staatsanwaltschaften keine eigenen Einnahmen haben, werden die Mieten aus dem Justizhaushalt angewiesen. Der Justizhaushalt ist seinerseits Teil des Landeshaushalts. Den alimentiert letzten Endes wer? Natürlich, der Herr der Finanzen. Der Finanzminister ist aber auch Dienstherr des BLB, an den unsere Miete (und die aller anderen Nutzer) zurückfließt. Wird also Geld von der linken Tasche des Finanzministers zur Justiz und von dort via BLB in die rechte Tasche verschoben, alles virtuell natürlich? Einerseits ja. Andererseits weiß der Finanzminister jetzt im Detail, welche Immobilie ihn warum wie viel kostet. Das ist schon mal was.

NEULICH AUF BETREUTOUR

EINGESCHLOSSEN



Ein normaler Arbeitstag. Vormittags Sitzung, danach Dezernat, am Nachmittag Betreuungstour. Krankenhäuser, Heime, Kurzzeitpflege, acht Anhörungen muss ich abspulen, die Zeit drängt. Auf dem Weg nach Hause schaue ich noch im Antoniusheim bei Herrn M. rein. Er ist dort nach BGB geschlossen untergebracht, die Betreuerin hat die Verlängerung beantragt. Ich bin oft in dem Heim, kenne auch Herrn M. seit Langem. Ein „Drehtürpatient“, der bei heftigen Krankheitsschüben immer wieder eingewiesen wird.

Es ist mittlerweile nach 17 Uhr, ich brauche nur Akte und Diktiergerät, die Jacke bleibt im Auto. Zum Aufzug, 2. Etage drücken, hochfahren, die Tür öffnet sich, willkommen in der geschlossenen Abteilung. Herr M. ist immer noch nicht zugänglich, er sieht mich von oben bis unten an, schnauft und dreht sich weg. Also kurzes Diktat, den Beschluss mache ich morgen.

Wo ist denn die Pflegekraft? Sie hat den Schlüssel für den Aufzug, ich will heim. Aufenthaltsraum, Küche, Wäscheraum, keine Pflegerin. Auf der Toilette? Hallo, hallo? Keine Reaktion. Der Personalraum ist abgeschlossen. Ich suche in allen Zimmern, nichts. Ich habe das Antoniusheim im Handy gespeichert, ich werde anrufen ... das Handy liegt im Auto! Die Pflegerinnen müssen doch telefonieren ... Ich gehe erneut durch die Räume. Kein Telefon. Die Tür zum Treppenhaus: Gibt es hier vielleicht

einen Sesam-öffne-dich-Trick wie auf den „offenen“ Demenzstationen, zwei Schalter gleichzeitig bedienen? Einen Zahlencode eintippen, der drei Meter vorher aushängt? Nein, natürlich nicht.

Ich bin eingeschlossen. Ich werde wütend. Eine geschlossene Station muss jederzeit mit zumindest einer Pflegekraft besetzt sein. Was, wenn etwas auf der Station passiert? Ich will nach Hause! Was erlaubt die sich? Das ist Freiheitsberaubung... Ich rüttle vorsichtig an der Aufzugtür und rufe leise: „Hallo!“ Keine Reaktion.

Kaum ein Patient ist wirklich freiwillig auf der „Geschlossenen“, fast alle bestürmen die Pflegekräfte, wann sie endlich wieder „frei“ sein werden. „Das beschließt das Gericht“ ist deren hilflose Antwort, „bald kommt jemand vom Gericht ...“, der Richter wird entscheiden, ob Sie noch bleiben müssen ...“, was sollen die Pfleger auch anderes sagen. Die Richterin, der Richter als allmächtige Instanz, alles hängt von ihr ab, sie entscheidet nach unergründbaren Regeln über mein Wehe, ich bin ihr hilflos ausgeliefert – so werden die Betroffenen ihre Situation empfinden.

Jetzt hat es mich erwischt. Natürlich komme ich wieder raus, es kann nicht lange dauern. Trotzdem keimt in mir ein Gefühl der Ohnmacht, des Ausgeliefertseins. Kann nichts tun, als auf die Pflegerin zu warten, hoffen. Die Zeit verstreicht quälend langsam, sieben Minuten schon, eine Ewigkeit. Ich sitze still auf einem Stuhl, bin froh, dass die meisten Patienten mich ignorieren, wohl weil sie nicht wissen, wer ich bin. Wenn die Patienten mitbekommen, dass ich festsetze, vor allem Herr M., dem ich schon so oft gesagt habe, dass er hierbleiben muss, bis es ihm besser geht ...

Die allmächtige Richterin, ein hilfloser Mensch in der Falle – eine kafkaeske Situation. Ich denke über meine Rolle als Betreuungsrichterin nach. Jede Menge Anhörungen schreibt das Gesetz vor, alle Entscheidungen soll der Richter mit dem Betroffenen sorgfältig erörtern, vorher und nachher ... Ein Betreuungsdezernat mit rund 1.300 Sachen lässt sich aber nur bewältigen, wenn vor allem die zeitintensiven Anhörungen effektiv und flott abgespult werden, nur so ist es überhaupt möglich, zeitnah alle Betroffenen aufzusuchen. Dem Buchstaben des Gesetzes ist damit Genüge getan, der Aktenberg bleibt im Griff, aber ist das der Sinn ...? Dass

sich hinter fast jedem grünen Aktendeckel ein kranker, verzweifelter, hilfsbedürftiger Mensch verbirgt, darf dem „Entscheider“ nicht zu nahegehen ...

Nach elf Minuten rattert der Aufzug ... er hält, die Tür geht auf. Als Pflegerin Jarmila mich sieht, wird sie blass und bricht in Tränen aus. „Um Gottes willen, hab ich doch nicht gewusst, dass Sie kommen, ist ja furchtbar ... wenn Sie Beschwerde, dann meine Stelle ... Ich hab doch nur Kollegin im 1. Stock geholfen, weil Bett schon wieder schmutzig und Patient so schwer ...“

„Ist nicht schlimm, die kleine Ruhepause nach der Arbeit hat gutgetan“, beruhige ich sie. Beschwerde? Soll ich mich ausgerechnet über eine hilfsbereite Pflegerin beschweren, wo die Heime mit dem niedrigstmöglichen Personalschlüssel betrieben werden? Ich verabschiede mich. „Herr M. muss übrigens noch bleiben.“ Ich bin wieder frei.

Der Bericht beruht auf fast identischen Erlebnissen zweier der Redaktion namentlich bekannter Betreuungsrichterinnen.

AUCH NACH DER BVerfG-ENTSCHEIDUNG NOCH BEDEUTUNGSVOLL

NEBENTÄTIGKEITSVERGÜTUNG

Wegen der auch nach dem BVerfG-Urteil nicht ausgeräumten Bedenken gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der derzeitigen Alimentation sind die Abführungspflichten für Erlöse aus Nebentätigkeiten schwieriger als früher.

Ein DRB-Mitglied hatte im Jahre 2013 mit seiner Klage Erfolg vor dem OVG NRW*). Es verwahrt sich gegen die Abführung von Teilen seiner Einkünfte aus einer Fortbildungstätigkeit für Rechtsanwälte.

Das OVG erklärte, dass zum einen tatbestandlich die Voraussetzungen nicht vorliegen, zum anderen auch die Alimentation von Richtern in NRW so schlecht ist, dass die Hürden für eine Abführung höher als bisher zu hängen sind.

Eine bedingungslose Abführungspflicht bei Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ab einer gewissen Höhe (bis zu 1.200 Euro p. a. sind generell abführungs frei) ist mit den Grundrechten der hiervon betroffenen Beamten und Richter nicht zu vereinbaren. Das Recht, neben seinem Hauptamt Nebentätigkeiten, jedenfalls solche außerhalb des öffentlichen Dienstes, auszuüben, ist grundrechtlich geschützt. Es fällt unter die Schutzbereiche der Art. 12 I, 2 I GG.

Voraussetzung ist, dass der Beamte oder Richter sich aufgrund seiner Dienst- und Treuepflicht mit voller Arbeitskraft seinem anvertrauten Hauptamt zu widmen hat. Deswegen sind Einschränkungen von Nebentätigkeiten grundsätzlich dort möglich, wo deren Ausübung zulasten des Hauptamtes geht, etwa weil sie ein Ausmaß annehmen, das dem Beamten oder Richter nicht länger ermöglicht,

sich mit voller Arbeitskraft seinem Hauptamt zu widmen. Insoweit kann es auch zulässig sein, einem Ausufern von Nebentätigkeiten durch die Einführung von Abführungspflichten entgegenzuwirken.

Außerdem ist eine Doppelalimentation zu vermeiden, d. h., Verdienste aus Quellen öffentlichen Rechts sollen den Richtern nicht zusätzlich unbegrenzt zugutekommen.

Das rechtliche Modell der Vermeidung einer „Doppelalimentation“ ist aber nur auf der Grundlage schlüssig, dass die durch Gesetz festgesetzte Höhe der Besoldung und ggf. sonstiger Alimentationsleistungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten ums (Art. 33 V GG) genügt. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben wird die Alimentation der Richter und Beamten des Landes NRW seit Jahren nicht mehr gerecht.

Stammt die Vergütung einer Nebentätigkeit aus Kostenbeiträgen der Teilnehmer der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung und fließen diese Gelder nicht unmittelbar an den Richter oder Staatsanwalt, der die Nebentätigkeit ausübt, sind die erworbenen Einkünfte keine solchen aus „öffentlichen Mitteln“ bzw. „aus öffentlichen Haushalten“.

Im Endeffekt hat damit der Versuch des Dienstherrn, Teile von Gewinnen aus zulässigen Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes abführen zu lassen, keinen Erfolg.

*OGV NRW, Urt. v. 18. 4. 2013 – 1 A 2093/12.

JAHRESTAGUNG IN DUISBURG

POLIZEI UND JUSTIZ – PARTNER ODER GEGNER?



Darüber sprach der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, **Rainer Wendt**, vor den Mitgliedern und Freunden des Bundes der Richter und Staatsanwälte in der **Bezirksgruppe Duisburg** am 04.05.2017.

Eingangs hatte er die richtigen Worte gefunden: „Gegner sind Polizei und Justiz in keinem Falle. Partner sei man in dem Sinne, die Rechtssicherheit im Lande gemeinsam sicherstellen zu wollen. Man habe den einen Willen, „nämlich Straftäter der Strafe zuzuführen, die sie verdienen“.

Es gebe den gemeinsamen Auftrag, die Menschen würde zu schützen. Aus polizeilicher Sicht komme dieser Schutzauftrag beim Justizhandeln gelegentlich zu kurz. Und natürlich seien Urteile nicht sakrosankt. Man dürfe auch Urteile kritisieren. Zugleich kritisierte Wendt aber Politiker, die vom Parlamentssessel aus – vor allem in Wahlkampfzeiten – glauben, polizeiliche Großlagen beurteilen zu können.

Justiz und Polizei hätten auch gemeinsame Interessen: Es gehe um die personelle und sächliche Ausstattung, um den obliegenden Auftrag auch erfüllen zu können. „Viele Politiker weihen lieber publikumswirksam ein Opernhaus ein, als den Sicherheitsbehörden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“

In der Jahreshauptversammlung wurde der bisherige Vorsitzende Jochen Hartmann ebenso im Amt bestätigt wie sein Stellvertreter Christian Happe. Wiedergewählt wurden auch der Schriftführer Jens Hartung, die Beisitzer Antje Reim, Stefan Ulrich und Udo Nottebohm. Das Amt des Kassenwartes teilen sich vorübergehend Antje Hahn und Jan Behrmann. Als Assessorenvertreter wurden für den staatsanwaltlichen Bereich Katharina Sterba und für den richterlichen Bereich Dr. Christoph Maaßen gewählt.

In einem kurzen Rückblick hatte der Vorsitzende zuvor auf die Veranstaltungen des abgelaufenen Jahres hingewiesen, die Diskussion mit Dr. Hubertus Knabe, das Maibowlen, die Fackelführung durch den Landschaftspark Duisburg-Nord und die Finalteilnahme der DRB-Justizdragons beim Drachenbootrennen im Duisburger Innenhafen.

Jochen Hartmann begrüßte zwei türkische Juristen, die vor den Verfolgungen des autokratischen Regimes in der Türkei geflohen waren. Dabei verlieh er im Namen aller Anwesenden der Hoffnung Ausdruck, dass beide baldmöglichst in ihre Heimat zu Freunden und Familien zurückkehren können, um ein Recht zu sprechen, das diesem Wort angemessen sei und entspreche. Zu den Veranstaltungen des DRB Duisburg lud er beide Kollegen herzlich ein.

BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN:

Zivilprozessordnung Kommentar, 75. A. 2017, 169,00 Euro, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-69501-8

Sie haben es getan.

Den „Baumbach“ gibt es seit 1924. In der ersten Ausgabe wurde die Zivilprozessordnung auf ganzen 615 Seiten kommentiert. Dabei war sie nicht wesentlich weniger umfangreich als heute. Die 74. Auflage (2016) brachte es dagegen auf 3.471 Seiten. Irgendwann im vergangenen Jahr haben sich die Kommentatoren zu der Einsicht durchgerungen, dass weniger mehr sein kann: Die „taufrische“ 75. Auflage hat nur 3.341 Seiten!

Hat der abgespeckte Baumbach an Gehalt verloren? Keineswegs. Der Kommentar überzeugt auch in seiner neuesten Auflage durch umfassende Informationen zu allen wesentlichen zivilprozessualen Fragen. Er ist auf dem neuesten Stand, Rechtsprechung und Literatur sind bis 2016 berücksichtigt.

Es wird aber auch derjenige fündig, der Hilfe bei eher selten auftretenden Problemen sucht. Wann endet z. B. ein selbstständiges Beweisverfahren? Wie weit muss das Gericht Fragen des Antragstellers zulassen, wenn diesem das Ergebnis des Sachverständigengutachtens nicht passt? Bei § 492 Rn. 7 ff. findet der Richter übersichtlich aufgelistet Rat.

Oder etwa die heikle Frage der Ablehnung eines Sachverständigen, § 406. Auch hier werden die möglichen Ablehnungsgründe alphabetisch geordnet und mit Verweisen auf die Rechtsprechung prägnant dargeboten. Erfreulich sind die klaren Worte in der der Kommentierung jeweils vorangestellten Systematik. So etwa bei § 767, der Vollstreckungsabwehrklage: „Dornig ist der dem Schuldner auferlegte Weg einer richtigen Abwehrklage ... ohnehin. Hat sie Erfolg, ... besteht ja immerhin der Verdacht, dass der Gläubiger ... in den Bereich eines zumindest versuchten Betruges geraten ist. Dann sollte man es dem Schuldner nicht allzu schwer machen.“



Das Werk besticht durch seine Übersichtlichkeit, die ein effektives Auffinden einschlägiger Stellen leicht macht. Mit seinem sehr umfangreichen und übersichtlich gestalteten Sachverzeichnis bietet der Baumbach schnellen Zugang zu allen Problemen des Verfahrensrechts. Zu aktuellen Streitfragen nehmen die Kommentatoren ausführlich Stellung, und das in verständlichen Worten. Positiv sind auch die Beispielübersichten zu den einzelnen Absätzen von Normen. Insbesondere Dezernatswechlern, die sich die ZPO (wieder) erarbeiten müssen, erleichtern sie das Verständnis dafür, „worum es geht“.

Fazit: Das Werk in der Reihe „Beck'sche Kurzkommentare“ anzusiedeln, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Trotz seines Umfangs ist der Baumbach aber ein „praktischer“ Kommentar, der schnelle Hilfe für alle alltäglichen Probleme des Zivilrichters bietet. Zugleich hält er eine verlässliche Leitschnur für diejenigen bereit, die die Tiefen des Zivilprozessrechts ergründen müssen.

DAG a.D. Dr. Einhard Franke

BUCHBESPRECHUNG

KORRUPTION LEICHT GEMACHT ODER „PRAXISWISSEN KORRUPTIONSSTRAFRECHT“



sannahme und -gewährung (§§ 331, 333 StGB), der Bestechung und Bestechlichkeit im Amt (§§ 332, 334 StGB), im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 301 StGB) und im Gesundheitswesen (§§ 299 a f. StGB) sowie der Wähler- und Mandatsträgerbestechung (§§ 108 b, 108 e StGB). Die gesetzlichen (Neu)Regelungen werden dabei zur einfacheren Lesbarkeit überwiegend abgedruckt, Tatbestandsmerkmale in Grundzügen besprochen. Wesentliche Begriffe veranschaulichen die Autoren mit Rechtsprechungs- und Streitstandszusammenstellungen und anhand praxisnaher Beispiele. Immer wieder setzen sie sich kritisch mit den dogmatischen und rechtspolitischen Konstruktionen auseinander: So entspreche etwa die Erweiterung des wettbewerbsorientierten § 299 StGB a. F. um eine Geschäftsherrenvariante dem internationalen Zeitgeist. Es sei aber „merkwürdig“, dass sich Angestellte oder Beauftragte in Bezug auf die Wettbewerbsvariante nicht auf die ausdrückliche Billigung des Prinzips berufen könnten. Bei den neuen Korruptionstatbeständen im Gesundheitswesen stelle sich die Frage, ob der „gemutmaßten Hydra nicht lediglich ein kleiner Finger abgehackt“ werde. Zugegeben, es mag auf den ersten Blick verwundern, wenn Praktiker in einem „Praxisleitfaden“ auf Gesetzgebungsgeschichte, Telos und Konzeptionsschwächen der Regelung zu sprechen kommen. Wer so denkt, denkt zu kurz: Ohne Kenntnis der Systematik

Grundwissen vermitteln, dieses Ziel haben sich die Kölner Strafverteidiger Prof. Dr. Ulrich Sommer und Dr. Christian Schmitz für ihr gut 300 Seiten starkes „**Praxiswissen Korruptionsstrafrecht**“ (2. Aufl. ZAP Verlag, ISBN 978-3-89655-867-1, 54,00 EUR) auf die Fahnen geschrieben.

Im ersten Teil (§§ 2-5) besprechen sie die Straftatbestände der Vorteil-

und der gesetzgeberischen Intentionen fehlt dem Anwender die Möglichkeit, Entwicklungen vorauszuhahnen und neue Problemstellungen zu bewältigen. Insoweit sind die Ausführungen nicht nur interessant, sondern praktisch nützlich.

Der zweite Teil gibt einen knappen Überblick über den Gang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und die Rechtsfolgen der Verurteilung (§§ 6+7). Ausführlicher und mit Hinweis auf Vermeidungs- und Abmilderungsmöglichkeiten werden einzelne Zwangsmaßnahmen besprochen – unter zutreffender Betonung der Belastungen, die dem Beschuldigten schon aufgrund erster Verfahrensschritte entstehen.

Aus Richtersicht etwas befremdlich wirkt bei der Diskussion der Haftgründe die Wortwahl, wonach die Vernichtung von Beweismitteln oder das Einwirken auf andere Beweispersonen zum Anlass genommen werde, „einen Haftgrund zu konstruieren“. Für die Praxis interessant wären sicherlich weitergehende Hinweise auf die Möglichkeiten und Gefahren von Rechtsmitteln gewesen. Lohnend sind die Ausführungen zur Eintragung ins Korruptionsregister und zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen infolge einer Verurteilung.

Im dritten Teil (§§ 8, 9 und Anhang) wird das Werk seinem Anspruch, Praxisleitfaden zu sein, in Bezug auf die Korruptionsprävention voll gerecht, wenn auch die außergerichtliche Beratungstätigkeit des Strafverteidigers im Vordergrund steht. Dem Leser werden für die Bereiche der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und des Gesundheitssektors Vorschläge und Instrumente an die Hand gegeben. Zugleich werden die Vorteile von Compliance-Regelungen vor Augen geführt.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Werk „Praxiswissen Korruptionsstrafrecht“ um ein **praxisnahes Einsteigerwerk** mit weitergehenden Denkanstößen. Es eignet sich zur ersten Kontakt- aufnahme wie zur kurzweiligen Auffrischung und Aktualisierung bereits vorhandener Kenntnisse.

RLG Stefan Teuber, Duisburg,
Mitglied einer großen Wirtschaftsstrafkammer
und einer Berufungszivilkammer

SAVE THE DATE – 10.10.2017

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG DES BUNDES DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN NRW e. V., STADTHALLE BIELEFELD

Thema des verbandsöffentlichen Teils: Gewaltmonopol(y)

Geplante Tagesordnung:

- 1 Bericht des geschäftsführenden Vorstands
- 2 Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/-innen der Bezirksgruppen am 9. Oktober 2017
- 3 Kassenbericht
- 4 Bericht der Kassenprüfer
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2017/2018
- 7 Haushalt 2018 und 2019
- 8 Wahl des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstands sowie der fünf Staatsanwaltsvertreter/-innen im Gesamtvorstand
- 9 Satzungsänderung
- 10 Staatsanwaltsfragen
- 11 Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (rista)
- 12 Verschiedenes

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG JULI/AUGUST 2017

Zum 60. Geburtstag

- 01.07. Hans-Werner Münker
11.07. Magdalene Kersting
16.07. Angelika Matthiesen
12.08. Eva Maria Fellermann-Blachut
23.08. Heinz-Dieter Carduck
28.08. Helmut Hammerschlag

Zum 65. Geburtstag

- 01.08. Viktoria Affeldt
23.08. Anne-José Paulsen
26.08. Dieter Reske

Zum 70. Geburtstag

- 08.07. Frank Haardt
21.07. Erhard Kilches
25.07. Richard Schwerdt
29.07. Paul Schuster
03.08. Jörg Axel Pertram
05.08. Brigitte Ringkloff
06.08. Franz Berding

Zum 75. Geburtstag

- 03.07. Hans-Henning Ottermann
09.08. Peter Jaeger
20.08. Wolf-Dietrich Frank

Zum 80. Geburtstag

- 04.07. Harald Scholz
13.08. Paul Jakob

Zum 85. Geburtstag

- 08.07. Dr. Friedo Ribbert
13.08. Dr. Dieter Superczynski
20.08. Barbara Pegenau
24.08. Harald Stomps

und ganz besonders

- 07.07. Bruno Peters (95 J.)
12.08. Dr. Ingrid Biddermann (86 J.)
15.08. Kurt Stollenwerk (88 J.)
23.08. Dr. Wilfried Neuhaus (87 J.)

Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*: • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgab

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

DAkkS

Deutsche Akkreditierungsstelle

D-PL-13107-01-01